

22.05.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

A. Zielsetzung

Die Mittel des Fischwirtschaftlichen Marketing-Instituts zur Förderung des Fischabsatzes sollen erhöht werden. Der Beitrag betrug bisher -,50 DM je 100 kg Seefische bzw. Fischwaren aus Seefischen; er reichte zur Durchführung der Werbemaßnahmen nicht mehr aus.

B. Lösung

Die Verordnung setzt den Fischförderungsbeitrag auf 1,-- DM je 100 kg Seefische bzw. Fischwaren aus Seefischen fest.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 289/89

22.05.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 05 - F1 51/89

Bonn, den 19. Mai 1989

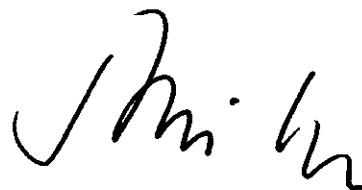
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Beiträge zur Förderung
des Fischabsatzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
Über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes
Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 5 und 6 des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) wird nach Anhörung des Marktverbandes verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Beiträge nach § 3 des Fischwirtschaftsgesetzes beträgt je 100 kg Seefische und Fischwaren aus Seefischen, soweit diese zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, für

- | | |
|--|------------------|
| 1. Betriebe der Seefischerei bei der
Anlandung in deutschen Häfen | 1 Deutsche Mark, |
| 2. Betriebe, die in sonstiger Weise
Seefische und Fischwaren in den
Geltungsbereich des Fischwirtschafts-
gesetzes verbringen | 1 Deutsche Mark, |
| 3. Betriebe, die als erste Abnehmer See-
fische und Fischwaren erwerben | 1 Deutsche Mark. |

(2) Der Beitrag wird nicht erhoben für Innereien von Seefischen, für die in der Anlage aufgeführten Fischwaren, für alle Süßwasserfische sowie für Weich- und Krebstiere des Meeres. Als Süßwasserfische gelten alle im Süßwasser laichenden Fischarten sowie der Aal.

(3) Von der Erhebung der von einem Betrieb zu entrichtenden Beiträge ist für die Tage abzusehen, an denen der Beitrag nach Absatz 1 weniger als zwei Deutsche Mark beträgt.

§ 2

(1) Beitragspflichtige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 haben der nach Landesrecht zuständigen Stelle die den Tatbestand der Beitragspflicht begründenden Tatsachen sowie den Zeitpunkt der Anlandung oder des Erwerbs unverzüglich mitzuteilen und ohne besondere Aufforderung die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bestimmten Beiträge zu zahlen. Zahlungen dürfen bis zum ersten Tage des folgenden Kalenderhalbjahres aufgeschoben werden, solange der insgesamt zu entrichtende Betrag 40,-- Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Bestimmungen über die Fälligkeit und über die Verzinsung fälliger Beiträge nach § 3 werden durch den Aufschub nicht berührt.

(2) Kommt der Beitragspflichtige seiner Verpflichtung zur Mitteilung nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsmäßig nach, so hat die nach Landesrecht zuständige Stelle den Beitrag zu schätzen und dem Beitragspflichtigen hierüber einen Bescheid zu erteilen.

§ 3

(1) Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden zwei Wochen nach der Anlandung fällig.

(2) Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

(3) Beiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden zwei Wochen nach dem Erwerb fällig.

(4) Für die Entrichtung der Beiträge gilt § 224 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so ist er vom Fälligkeitstage ab mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 4

Für Stundung und Erlaß gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung, soweit die Beiträge vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erhoben werden, im übrigen die Landeshaushaltsordnungen entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Fischwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes vom 8. August 1956 (BAnz. Nr. 155 vom 11. August 1956), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1969 (BAnz. Nr. 127 vom 16. Juli 1969), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

289/89

- 4 -

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Fischwaren:

gesalzener Kabeljau

Klippfisch

Stockfisch

Tren.

Begründung

Aufgrund der Ermächtigung in § 3 Abs. 5 und 6 des Fischwirtschaftsgesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes und deren Höhe festsetzen.

Durch das Fischgesetz a.F. von 1955 in Verbindung mit der 4. Änderungsverordnung vom 14. Juli 1969 wurde die bisherige Höchstgrenze der Beitragssätze von 0,50 DM je 100 kg Seefische und Fischwaren ausgeschöpft. Das dadurch erzielte jährliche Beitragsaufkommen von ca. 2,3 Mio. DM reicht seit Jahren nicht mehr aus, um eine Öffentlichkeitsarbeit mit modernen Mitteln und Methoden zur Förderung des Fischabsatzes zu betreiben.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e.V. - Dachorganisation aller fischwirtschaftlichen Verbände - wurde gemäß § 3 Abs. 6 des Fischwirtschaftsgesetzes gehört; er ist mit dem Verordnungsvorhaben einverstanden.

Zusätzliche Kosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen nicht.

Die Anhebung der Beiträge von 0,50 DM auf 1,00 DM je 100 kg Seefische und Fischwaren bedeutet eine Erhöhung der Preise auf der Großhandelsstufe (Handel, Verarbeiter und Importeure) von einem halben Pfennig je Kilogramm. Angesichts der zuge-spitzten Wettbewerbslage ist nicht zu erwarten, daß selbst diese geringe Kostenerhöhung auf die Einzelpreise durchschlägt. Weil außerdem der Anteil der Ausgaben für Fisch am Nahrungsmittelindex klein ist, kann erst recht nicht mit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau oder gar das Preisniveau insgesamt gerechnet werden.

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.